

bei Bedarf kann das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen weiteren Institutionen das Recht zur Abnahme von Prüfungen erteilen.

(2) Träger der Ausbildung von Fachübersetzern und verantwortlich für die Abnahme von Prüfungen sind die Institute und Abteilungen für Fremdsprachen bzw. für angewandte Sprachwissenschaft der genannten Universitäten und Hochschulen.

§3

Das Dolmetscher-Institut der Karl-Marx-Universität Leipzig ist die Leitinstitution für die Ausbildung und Prüfung von Fachübersetzern. Es hat das Recht, die Ausbildungs- und Prüfungsunterlagen einzusehen bzw. anzufordern und Vertretern zur Teilnahme an den Prüfungen mit beratender Stimme zu entsenden.

§4

Die Prüfungsbewerber, die nicht der betreffenden Hochschule als Studenten oder wissenschaftliche Mitarbeiter angehören, haben folgende Unterlagen einzureichen:

- Personalbogen der Deutschen Demokratischen Republik mit handgeschriebenem Lebenslauf
- polizeiliches Führungszeugnis
- Stellungnahme der Dienststelle
- Darstellung des Bildungsganges (Zeugnisabschriften).

§5

(1) Bewerber für die externe Prüfung als Fachübersetzer haben Gebühren gemäß den geltenden Bestimmungen* zu entrichten.

(2) Gasthörer gemäß § 6 Abs. 4 entrichten Gebühren entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.** Studenten im Fern- und Abendstudium gelten in diesem Sinne als Gasthörer und haben die entsprechenden Gebühren zu zahlen.

(3) Studierende im Direktstudium sind von der Zahlung der Gebühren befreit.

§6

(1) Die Prüfung erfolgt gemäß der geltenden Prüfungsordnung*** und den diese Prüfungsordnung konkretisierenden Festlegungen des Studienplanes (Studienprogramm).

(2) Es bestehen folgende Prüfungsanforderungen:

- a) für die Prüfung als Fachübersetzer aus der Fremdsprache Ins Deutsche:

* Siebzehnte Durchführungsbestimmung vom 3. April 1954 zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens — Staatsexamen für Werk tätige ohne abgeschlossenes Hochschulstudium — (GBL S. 418)

** Siebente Durchführungsbestimmung vom 21. August 1931 zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens — Regelung der Universität- und Hochschulgebühren — (GBL S. 891; Ber. S. 900)

*** Prüfungsordnung vom 15. März 1966 für Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik

vertiefte Kenntnisse in einem Spezialgebiet, wie z. B.

Maschinenbau, Elektrotechnik, Chemie, Landwirtschaft,

genügende rezeptive Beherrschung der Fremdsprache

einwandfreie Beherrschung der deutschen Sprache einschließlich der entsprechenden Fachterminologie,

- b) für die Prüfung als Fachübersetzer aus dem Deutschen in die Fremdsprache:

vertiefte Kenntnisse in einem Spezialgebiet, wie oben angeführt

einwandfreie Beherrschung der Fremdsprache einschließlich der entsprechenden Fachterminologie

sichere Beherrschung der deutschen Sprache.

(3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Prüfungskommission des Instituts bzw. der Abteilung für Fremdsprachen bzw. für angewandte Sprachwissenschaft.

(4) Allen Prüfungsbewerbern, die die Prüfung als Externe ablegen wollen und die im § 1 Absätze 2 und 3 gestellten Voraussetzungen erfüllen, ist auf Antrag die Möglichkeit zu geben, als Gasthörer an den Lehrveranstaltungen teilzunehmen. Die Zulassung zur Prüfung für Bewerber, die das Examen ohne Teilnahme an der Ausbildung als Externe ablegen wollen, ist vom Bestehen einer Vorprüfung abhängig.

§7

(1) Diese Anordnung tritt am 15. Juni 1968 in Kraft.

(2) Die Anweisung Nr. 10/1963* des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen über die Ausbildung von Fachübersetzern und über die Ablegung des Staatsexamens bzw. einer staatlichen Prüfung als Übersetzer für Werk tätige ohne abgeschlossene Hochschulbildung an Abteilungen Sprachunterricht vom 1. September 1963 und die Anweisung Nr. 13/1964** des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen zur Änderung der Anweisung Nr. 10/63 über die Ausbildung von Fachübersetzern und über die Ablegung des Staatsexamens bzw. einer staatlichen Prüfung als Übersetzer für Werk tätige ohne abgeschlossene Hochschulbildung an Abteilungen Sprachunterricht vom 1. September 1963 treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1968

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen

Prof. Dr. G i e s m a n n

* Veröffentlicht in Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen 20/1963, S. 7

** Veröffentlicht in Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen 1/2, 1965, S. 5